

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	VI/891
Änderungsblatt-Nr.:	2
Einreicher:	Oberbürgermeister

☒ öffentlich

Gegenstand:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg
(Hundesteuersatzung)

Änderung:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Neubrandenburg.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat. Kann das Alter nicht nachgewiesen werden, gilt der Hund als mindestens vier Monate alt.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Neubrandenburg einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Neubrandenburg anzuzeigen.

Begründung:

Aufgrund von Diskussionen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Finanzausschuss und im Hauptausschuss wird die Steuerpflicht wie zuvor für Hunde ab einem Alter von vier Monaten festgelegt. Es wurden Bedenken für Hundehalter geäußert, die in Besitz von Hundewelpen sind und diese nach 12 Wochen noch nicht an andere Hundehalter abgegeben bzw. veräußert haben.

Neubrandenburg, 26.06.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister